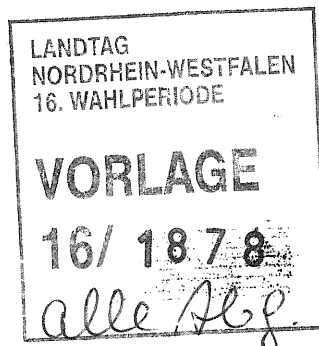




Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



07. Mai 2014

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2643

Telefax 0211 871-16-2643

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit“.

Die Landesregierung beabsichtigt, diesen voraussichtlich in der Kabinettsitzung am 24. Juni 2014 zu beraten.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

A Problem

Der fortdauernde Wandel der politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen stellt auch die Kommunen in Nordrhein-Westfalen vor immer neue Herausforderungen und erfordert eine wachsende Bereitschaft, die Gestaltungspotentiale interkommunaler Zusammenarbeit zu nutzen. Gleichzeitig eröffnet der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik vielfältige neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Ziel, kommunale Aufgaben gemeinsam wirtschaftlicher und bürgernäher wahrzunehmen. Dies gibt Anlass, den seit mehr als fünfzig Jahren im Grundsatz bewährten Rahmen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) auf seine Praxistauglichkeit zu überprüfen und bestehende Unklarheiten und Hindernisse für neue und moderne Wege der Zusammenarbeit auszuräumen.

B Lösung

Der Gesetzentwurf schreibt den bewährten Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit in seinen Grundstrukturen fort und beseitigt Unklarheiten. Änderungen ergeben sich im Wesentlichen in folgenden Punkten:

- Klarstellung, dass sich die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auch auf sachlich und örtlich begrenzte Teile einer Aufgabe beziehen kann. Ausgehend von einem weiten Aufgabenbegriff, der auch verwaltungsinterne Dienstleistungen umfasst, können damit zweifelsfrei auch einzelne Arbeitsschritte eines Prozesses zur Erstellung einer kommunalen Leistung Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit sein.
- Insbesondere mit Blick auf verwaltungsinterne Dienstleistungen erfolgt die Öffnung des Zweckverbandes für die Durchführung von Aufgaben.

- Erforderliche Anpassungen der Terminologie infolge dieser Öffnung.
- Ausdrückliche Zulässigkeit eines in der Satzung eines Zweckverbands geregelten Kündigungsrechts für die Mitglieder eines Zweckverbandes.
- Möglichkeit der Einstellung einer Geschäftsleitung zur Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers eines Zweckverbandes.
- Ergänzung des GkG NRW um Regelungen zur Eingliederung und Fusion von Zweckverbänden.
- Einführung eines optionalen Verfahrens zur Bildung der Verbandsversammlung, das eine Abbildung des bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskommunen erzielten Ergebnisses ermöglicht.
- Änderung der Regelungen für das gemeinsame Kommunalunternehmen mit der Folge, dass auch die Landschaftsverbände und der Regionalverband Ruhr gemeinsam mit Gemeinden und/oder Kreisen ein gemeinsames Kommunalunternehmen errichten können.
- Einführung einer Experimentierklausel in das GkG NRW.
- Überarbeitung des Gesetzes mit dem Ziel einer gleichstellungsgerechten Sprache.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung können die Kommunen eigenständig über das Ob der Zusammenarbeit und die geeignete Kooperationsform entscheiden, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Für Kommunen, die von den erweiterten Möglichkeiten der Zusammenarbeit Gebrauch machen, beinhaltet dies die Chance, kommunale Aufgaben wirtschaftlicher und bürgernäher wahrzunehmen und Einsparungen zu erzielen, deren genaue Höhe nicht beziffert werden kann.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Befristung

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit hat sich in seiner Grundstruktur bewährt. Der Fortbestand eines gesetzlichen Rahmens für die interkommunale Zusammenarbeit in öffentlich-rechtlicher Form ist zwingend notwendig. Von einer Befristung des Gesetzes ist deshalb abzusehen.

Gegenüberstellung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:	
<p align="center">Artikel 1</p> <p>Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit</p> <p>Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Gemeinschaftsarbeit“ die Angabe „(GkG NRW)“ eingefügt.	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
	§ 1
<p>2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, nach den Vorschriften dieses Gesetzes gemeinsam wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der Aufgabe beschränken. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn durch Gesetz eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.“</p>	(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, nach den Vorschriften dieses Gesetzes gemeinsam wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn durch Gesetz eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.
	(2) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Arbeitsgemeinschaften begründet, Zweckverbände und gemeinsame Kommunalunternehmen gebildet sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden.
	(3) Die Befugnis, zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben die Gestaltungsmöglichkeiten des Privat-

	rechts zu benutzen, bleibt unberührt.
	§ 2 Zweck
	(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu kommunalen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. In diese Arbeitsgemeinschaften können auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts aufgenommen werden.
3. In § 2 Absatz 2 wird das Wort „Erfüllung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.	(2) Nach der getroffenen Vereinbarung beraten die Arbeitsgemeinschaften Angelegenheiten, die ihre Mitglieder gemeinsam berühren; sie stimmen Planungen der einzelnen Mitglieder für diese Angelegenheiten und die Tätigkeit von Einrichtungen ihrer Mitglieder aufeinander ab; sie leiten Gemeinschaftslösungen ein, um eine möglichst wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:	§ 4 Wesen, Arten, Mitglieder
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „erfüllen“ die Wörter „oder durchzuführen“ eingefügt.	(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Zweckverbänden zusammenschließen, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen (Freiverband); für Pflichtaufgaben können sie auch zusammengeschlossen werden (Pflichtverband).
b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Erfüllung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.	(2) Neben einer der in Absatz 1 genannten Körperschaften können auch der Bund, die Länder der Bundesrepublik und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglieder eines Zweckverbandes sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts

	Mitglieder eines Zweckverbandes sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen.
	(3) Die Mitgliedschaft einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer sonstigen nicht der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Zweckverband, der im Lande Nordrhein-Westfalen seinen Sitz hat, bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung. Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Zweckverband außerhalb des Landes.
	§ 6 Übergang der Aufgaben
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Der Zweckverband kann bestimmte Aufgaben der Beteiligten für diese erfüllen oder für diese durchführen. Er kann daneben auch Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen oder durchführen. Soweit Aufgaben zur Erfüllung wahrgenommen werden, gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben auf den Zweckverband über.“	(1) Das Recht und die Pflicht der an einem Zweckverband beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Zweckverband gestellt sind, gehen auf den Zweckverband über.
	(2) Bestehende Beteiligungen der Gemeinden und Gemeindeverbände an Unternehmen und Verbände, die der gleichen oder einer ähnlichen Aufgabe dienen wie der Zweckverband, bleiben unberührt. Hat der Zweckverband nach der Verbandsatzung anzustreben, solche Beteiligungen an Stelle seiner Verbandsmitglieder zu übernehmen, so sind die einzelnen Verbandsmitglieder zu den entsprechenden Rechtsgeschäften und Verwaltungsmaßnahmen verpflichtet.

	§ 9 Inhalt der Verbandssatzung
	(1) Zur Bildung des Zweckverbandes (Freiverband) vereinbaren die Beteiligten die Verbandssatzung. Führen kreisangehörige Gemeinden Verhandlungen mit Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb des Kreises, um mit ihnen einen Zweckverband zu bilden, so haben sie den Kreis rechtzeitig zu unterrichten.
6. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert: a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt: „3. das Recht zur einseitigen Kündigung der Verbandsmitgliedschaft, wenn zugleich das Verfahren zur Auseinandersetzung geregelt wird,“. b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.	(2) Die Verbandssatzung muß die Verbandsmitglieder, die Aufgaben, den Namen und Sitz des Verbandes, die Form der öffentlichen Bekanntmachungen sowie den Maßstab bestimmen, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung der entstehenden Aufwendungen beizutragen haben; sie muß ferner die Angelegenheiten regeln, deren Regelung durch die Verbandssatzung das Gesetz ausdrücklich vorschreibt. Darüber hinaus kann die Verbandssatzung Bestimmungen enthalten über 1. die Verfassung und Verwaltung, 2. die Abwicklung im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, 3. sonstige Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes, soweit das Gesetz keine Vorschriften enthält oder die Regelung in der Verbandssatzung ausdrücklich zuläßt.
	§ 10 Genehmigung
7. § 10 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Ist die Landrätin oder der Landrat für die Entscheidung zuständig, so ist die Zustimmung des Kreisausschusses erforderlich, wenn die Genehmigung versagt oder nur nach Änderung der Verbandssatzung erteilt werden soll; § 59 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“	(1) Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde den Beteiligten nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrages mitteilt, daß sie die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Vereinbarung erteilen will und nicht innerhalb weiterer vier Wochen einen Termin mit den Beteiligten anberaumt, um dies zu erörtern. Ist der Landrat für die

	Entscheidung zuständig, so bedarf er der Zustimmung des Kreisausschusses, wenn er die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Verbandssatzung erteilen will; § 59 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 der Kreisordnung gilt entsprechend.
	(2) Ist für die Übernahme der Aufgaben, für die der Zweckverband gebildet werden soll, eine besondere Genehmigung erforderlich, so kann die Verbandssatzung nicht genehmigt werden, wenn zu erwarten ist, daß die besondere Genehmigung versagt wird.
	§ 13 Pflichtverband
8. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „Durchführung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.	(1) Ist die Bildung eines Zweckverbandes zur Durchführung von Pflichtaufgaben, die den Gemeinden oder Gemeindeverbänden durch gesetzliche Vorschrift auferlegt sind, aus Gründen des öffentlichen Wohles dringend geboten, so kann die Aufsichtsbehörde den Beteiligten eine angemessene Frist zur Bildung des Zweckverbandes als Freiverband setzen.
	(2) Kommt innerhalb der Frist ein Freiverband nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsatzung erlassen und die Bildung des Zweckverbandes als Pflichtverband verfügen. Sollen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Kreises zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden, um gemeinsame Bauleitpläne aufzustellen oder durchzuführen, so gilt § 4 des Bundesbaugesetzes. Vor der Entscheidung muß den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung in mündlicher Verhandlung darzulegen.
	(3) Ist die Bezirksregierung zuständig, so ist in den Fällen, in denen

	eine kreisangehörige Gemeinde beteiligt ist, der Kreisausschuss vor der Entscheidung zu hören. Im übrigen gilt § 11 entsprechend.
	(4) Hält die Aufsichtsbehörde einen Ausgleich aus Billigkeitsgründen für erforderlich, so kann sie diesen selbst treffen, falls die Beteiligten dies beantragen oder sich nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten angemessenen Frist einigen.
	§ 14 Organe
9. In § 14 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „die Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.	Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
10. § 15 wird wie folgt geändert:	§ 15 Verbandsversammlung
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet wenigstens eine vertretungsberechtigte Person in die Verbandsversammlung. Von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden entsandte vertretungsberechtigte Personen haben die Interessen ihrer Gemeinde oder ihres Gemeindeverbandes zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der jeweiligen kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse gebunden. Sind natürliche Personen oder juristische Personen (§ 4 Absatz 2) Verbandsmitglieder, so dürfen ihre Stimmen insgesamt die Hälfte der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmenzahl nicht erreichen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.“	(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet wenigstens einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Sind natürliche Personen oder juristische Personen (§ 4 Abs. 2) Verbandsmitglieder, so dürfen ihre Stimmen insgesamt die Hälfte der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmenzahl nicht erreichen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, werden die vertretungsberechtigten Personen durch die Vertretungskör-	(2) Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, werden die Vertreter durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern weitere Vertreter zu benennen sind, müssen der Bür-

<p>perschaft für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern weitere vertretungsberechtigte Personen zu benennen sind, müssen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten dazu zählen."</p> <p>bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „vertretungsberechtigten Personen“ ersetzt.</p>	<p>germeister bzw. der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen. Die Vertreter anderer Verbandsmitglieder werden für dieselbe Zeit in die Verbandsversammlung entsandt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen.</p>
<p>c) In Absatz 3 werden die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine stellvertretungsberechtigte Person“ ersetzt.</p>	<p>(3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.</p>
<p>d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.“</p>	<p>4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.</p>
<p>e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Entlastung“ die Wörter „der Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.</p> <p>bb) In Satz 3 wird das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „vertretungsberechtigten Personen“ ersetzt.</p>	<p>(5) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlußfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers, im übrigen nach Bedarf zusammen. Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird sie durch die Aufsichtsbehörde einberufen, soweit nicht die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt. Die Verbandsversammlung ist nur beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der Stimmzahl erreichen; im Falle des Absatzes 1 letzter Satz kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen. Die Verbandssatzung kann weitere Voraussetzungen der Beschlußfä-</p>

	higkeit bestimmen.
	(6) Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung regelt die Verbandssatzung, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben.
11. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:	
<p style="text-align: center;">„§ 15a</p> <p style="text-align: center;">Bildung der Verbandsversammlung in besonderen Fällen</p> <p>(1) Besteht ein Zweckverband ausschließlich aus Gemeinden, die nicht zugleich einem Mitgliedskreis angehören, und Kreisen (Mitgliedskörperschaften), kann in der Verbandssatzung bestimmt werden, die Verteilung der Sitze in der Verbandsversammlung an den von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen auszurichten. Die Aufnahme oder Aufhebung einer solchen Regelung in der Verbandssatzung ist nur mit Zustimmung aller Mitgliedskörperschaften und nur für den Beginn einer neuen Wahlperiode für deren gesamte Dauer zulässig. Für einen solchen Zweckverband gelten abweichend von § 15 die Absätze 2 bis 14.</p> <p>(2) Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen für die Dauer ihrer Wahlperiode innerhalb von zehn Wochen nach Beginn ihrer Wahlperiode die Mitglieder der Verbandsversammlung. Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Zweckverbandes aufgestellten Reserve-liste einer Partei oder Wählergruppe. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen und die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerberinnen und Bewerber wählbar. Bedienstete des Zweckverbandes dürfen nicht Mitglieder der Verbandsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaberin-</p>	

nen oder Inhaber eines Ehrenamtes.

(3) Die Anzahl der von jeder Vertretung einer Mitgliedskörperschaft mit Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Verbandsversammlung ist in der Satzung des Zweckverbands zu bestimmen. Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Bedienstete als Mitglieder der Vertretung gewählt werden. Es findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

(4) Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für eine einzelne Bewerberin oder einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

(5) Entspricht die Sitzverteilung in der Verbandsversammlung auf Grund des Erststimmenergebnisses (Absatz 3) nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 3 errungenen Sitze der-

jenigen Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Auf Grund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 4 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Absatz 3 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.

(6) Die Reservelisten sind von den für das Gebiet der Mitgliedskörperschaften zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzureichen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zu. Als Bewerberin oder Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.

(7) Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 4 ergebenden Reihenfolge zu berufen. Das Gleiche gilt, wenn ein aus der Re-

serveliste gewähltes Mitglied aus der Verbandsversammlung ausscheidet. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher stellt die Nachfolgerin oder den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.

(8) Werden Mitgliedskörperschaften oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen und die Bediensteten bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 2. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

(9) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlperiode die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind

1. die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen und
2. die Sitze nach Absatz 5 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen.

Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen und zuzuweisen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der Neuzuweisung.

(10) Wird ein Zweckverband neu gebildet und wird in der Verbandssatzung eine Regelung gemäß Absatz 1 Satz 1 getroffen, bestimmen die Mitgliedskörperschaften in der Verbandssatzung zugleich eine Person aus dem in § 16 Absatz 1 Satz 1 genannten Personenkreis, der die auf die Verbandsvorsteherin beziehungsweise den Verbandsvorsteher entfallenden Aufgaben bei der Bildung der Verbandsversammlung wahrnimmt, bis die Verbandsversammlung eine Verbandsvorsteherin oder einen Verbandsvorsteher gewählt hat. Zugleich sind in der Satzung Bestim-

mungen darüber zu treffen, innerhalb welcher Fristen die Parteien und Wählergruppen ihre Reservelisten gemäß Absatz 6 einzureichen und die Mitgliedskörperschaften die Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen haben.

(11) Tritt im Laufe der allgemeinen Wahlperiode eine Gemeinde oder ein Kreis dem Zweckverband bei und bestehen die Voraussetzungen des Absatz 1 unverändert fort, so sind

1. von der Vertretung der beitretenden Mitgliedskörperschaft die auf sie gemäß Absatz 3 Satz 1 entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder mit der Erststimme zu wählen und
2. von den Vertretungen aller Mitgliedskörperschaften mit der Zweitstimme die für das Gebiet des Zweckverbandes neu aufzustellenden und einzureichenden Reservelisten zu wählen.

Sodann sind die Sitze nach Absatz 5 neu zu errechnen und zuzuweisen. Absatz 9 Satz 2 und Absatz 10 Satz 2 gelten entsprechend.

(12) Scheidet im Laufe der allgemeinen Wahlperiode eine Gemeinde oder ein Kreis aus einem Zweckverband gemäß Absatz 1 aus, verlieren die von der Vertretung der ausscheidenden Mitgliedskörperschaft mit der Erststimme gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder ihren Sitz in der Verbandsversammlung. Das gleiche gilt für Mitglieder, die über die Reservelisten gewählt worden sind, soweit sie durch das Ausscheiden der Mitgliedskörperschaft ihre Wählbarkeit gemäß Absatz 2 verloren haben. Sodann sind die Sitze nach Absatz 5 neu zu errechnen und zuzuweisen. Dabei bleiben Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Wählbarkeit gemäß Absatz 2 durch das Ausscheiden der Mitgliedskörperschaft verloren haben, unberücksichtigt. Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend.

(13) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu ge-

<p>bildeten Verbandsversammlung weiter aus.</p> <p>(14) § 15 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 bleibt unberührt. Weitere Regelungen können in der Satzung des Zweckverbands getroffen werden.“</p>	
<p>12. § 16 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 16 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher“.</p>	<p>§ 16 Verbandsvorsteher</p>
<p>b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Sie beziehungsweise er wird von ihrer beziehungsweise seiner Vertretung im Hauptamt vertreten; die Verbandssatzung kann die Vertretung durch eine andere Beamtin oder einen anderen Beamten eines Verbandsmitgliedes vorsehen. Hat die Aufsichtsbehörde eine Ausnahme nach § 15 Absatz 1 letzter Satz zugelassen, so kann die Verbandssatzung bestimmen, dass auch natürliche Personen, die Verbandsmitglieder sind, oder vertretungsberechtigte Personen von verbandsangehörigen juristischen Personen (§ 4 Absatz 2) als Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher oder deren Stellvertretung gewählt werden können.</p> <p>(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes</p>	<p>1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Er wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten; die Verbandssatzung kann die Vertretung durch einen anderen Beamten eines Verbandsmitgliedes vorsehen. Hat die Aufsichtsbehörde eine Ausnahme nach § 15 Abs. 1 letzter Satz zugelassen, so kann die Verbandssatzung bestimmen, daß auch natürliche Personen, die Verbandsmitglieder sind, oder Vertreter von verbandsangehörigen juristischen Personen (§ 4 Abs. 2) als Verbandsvorsteher oder Stellvertreter gewählt werden können.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.</p>

<p>und vertreten den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie beziehungsweise er ist Dienstvorgesetzte beziehungsweise Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin beziehungsweise des Verbandsvorstehers."</p>	
<p>c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:</p> <p>„(3) In der Verbandssatzung kann geregelt werden, dass die Verbandsversammlung die Einstellung einer Geschäftsleitung zur Entlastung der Verbandsvorsteherin beziehungsweise des Verbandsvorstehers beschließt. Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung mit Zustimmung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.“</p>	
<p>d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:</p> <p>„(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Vertreterin oder dem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandssatzung kann allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften bestimmen, dass die Unterschrift der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder der Vertreterin oder des Vertreters genügt. Im Übrigen gilt § 64 Absatz 2 bis 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“</p>	<p>(3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandssatzung kann allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften bestimmen, daß die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters genügt. Im übrigen gilt § 64 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung entsprechend.</p>
<p>13. § 17 wird wie folgt geändert:</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorste-</p>

<p>aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „die Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.</p> <p>bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.</p> <p>cc) Satz 6 wird wie folgt gefasst: „Hierzu kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt.“</p>	<p>her sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags in entsprechender Anwendung von § 45 der Gemeindeordnung. Wenn mit Art und Umfang der Aufgabensstellung des Verbandes besondere Verantwortung für die Verbandsversammlung verbunden ist, kann zur Abgeltung der daraus entstehenden Mehrbelastung der Mitglieder der Verbandsversammlung eine Entschädigung gezahlt werden. Sie tritt an die Stelle der Aufwendungen und des Verdienstaufschlags. Wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist, kann die Verbandssatzung die Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers vorsehen. Zum hauptamtlichen Verbandsvorsteher kann bestellt werden, wer die für sein Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.</p>
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden nach dem Komma die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.</p> <p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „Beamte oder Angestellte“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.</p> <p>cc) In Satz 3 werden die Wörter „Beamten und Angestellten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.</p>	<p>(2) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen. Beamte oder Angestellte dürfen hauptamtlich nur eingestellt werden, wenn das in der Verbandssatzung vorgesehen ist. Die Verbandssatzung muß in diesem Falle auch Vorschriften über die Übernahme der Beamten und Angestellten durch Verbandsmitglieder oder über die sonstige Abwicklung der Dienst- und Verhältnisse im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben treffen.</p>
	<p>§ 19 Verbandsumlage</p>
<p>14. In § 19 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Erfüllung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.</p>	<p>(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlagepflicht einzelner Verbandsmitglieder kann durch die Verbandssatzung auf einen Höchstbetrag beschränkt oder ausgeschlossen werden; dies gilt</p>

	nicht bei Sparkassenzweckverbänden. Die Umlage soll in der Regel nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen werden, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Ein anderer Maßstab kann zugrunde gelegt werden, wenn dies angemessen ist. Soweit die Umlage nach der Steuerkraft bemessen wird, gelten die Vorschriften über die Kreisumlage, bei Zweckverbänden, denen als kommunale Körperschaften nur Landschaftsverbände angehören, die Vorschriften über die Landschaftsverbandsumlage entsprechend.
	(2) Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
	(3) Der Zweckverband kann Gebühren und Beiträge in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabenrechts erheben. Das Recht zur Erhebung von Steuern steht ihm nicht zu.
15. § 20 wird wie folgt geändert:	§ 20 Verfahren
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verbandsmitgliedern“ die Wörter „und das Recht zur einseitigen Kündigung“ eingefügt.	(1) Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen, falls die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt, einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung; die Verbandssatzung kann bestimmen, daß außerdem die Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder erforderlich ist. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefaßt werden. Ist eine Auseinandersetzung notwendig, so entscheidet darüber, falls sich die Beteiligten nicht einigen, die Aufsichtsbehörde.

<p>b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Beamten oder Angestellten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.</p>	<p>(2) Bei Freiverbänden sind die Änderung der Verbandsaufgabe, die Aufnahme von Bestimmungen über die hauptberufliche Einstellung von Beamten oder Angestellten sowie Änderungen der Verbandssatzung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen; die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bei Pflichtverbänden bedarf jede Änderung der Verbandssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>
	<p>(3) Die Aufsichtsbehörde kann einem Pflichtverband gegenüber erklären, daß die Gründe für seine zwangsweise Bildung weggefallen sind. Der Zweckverband besteht in diesem Falle als Freiverband weiter. Innerhalb von sechs Monaten kann jedes Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Zweckverband erklären.</p>
	<p>(4) Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sind § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und § 11 entsprechend anzuwenden. Beim Beitritt oder Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes wird die Änderung der Verbandssatzung mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Beitritt oder das Ausscheiden erfolgt.</p>
	<p>(5) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.</p>
<p>16. Im Dritten Teil wird Abschnitt V wie folgt gefasst:</p>	
<p style="text-align: center;">„Abschnitt V</p> <p style="text-align: center;">Zusammenschluss und Eingliederung von Zweckverbänden</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt V</p> <p style="text-align: center;">Gesetzlicher Zweckverband</p>
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Zusammenschluss</p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzungen</p>
<p>(1) Zweckverbände können in der Weise einen neuen Zweckverband bilden, dass ihr Aufgaben- und Mitgliederbestand unmittelbar auf den neuen Zweckverband übergeht (Zu-</p>	<p>(1) Einigen sich die Beteiligten über die Bildung eines Freiverbandes nicht, so bedarf es eines Gesetzes, wenn Gemeinden oder Kreise zu</p>

sammenschluss).	einem Zweckverband zusammengeslossen werden sollen, um einzelne Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen.
(2) Für den Zusammenschluss bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der Verbandsversammlungen. Hierin ist die Verbandsatzung des neuen Zweckverbandes festzulegen. Zugleich ist festzulegen, wer die Rechte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des neuen Zweckverbandes bis zu ihrer erstmaligen, unverzüglich durchzuführenden Wahl wahrnimmt. Die §§ 9 bis 11 und § 20 Absatz 1 gelten entsprechend.	(2) Die gemeinsame Aufsichtsbehörde hat die Gründe der beabsichtigten Maßnahme mit den Beteiligten, soweit kreisangehörige Gemeinden beteiligt sind, auch mit dem Kreis in einer mündlichen Verhandlung, zu der wenigstens einen Monat vorher eingeladen werden muß, zu erörtern. Sie hat den Beteiligten eine angemessene Frist zur Bildung eines Freiverbandes zu setzen.
(3) Die bisherigen Zweckverbände gelten mit dem Zeitpunkt des Entstehens des neuen Zweckverbandes als aufgelöst. Der neue Zweckverband ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Zweckverbände.	
(4) Jedes Mitglied kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach Entstehung des neuen Zweckverbandes seine Mitgliedschaft kündigen.	
§ 22a Eingliederung	
(1) Ein Zweckverband kann seinen vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand unmittelbar in einen anderen Zweckverband überführen (Eingliederung).	
(2) Für die Eingliederung bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der Verbandsversammlungen nach § 20. Die §§ 9 bis 11 gelten entsprechend.	
(3) Der eingegliederte Zweckverband gilt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Eingliederung als aufgelöst. Der aufnehmende Zweckverband ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Zweckverbandes.	
(4) Jedes Mitglied kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach Wirksamwerden der Eingliederung seine Mitgliedschaft kündigen."	
17. § 27 wird wie folgt geändert:	§ 27 Entstehung und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem	(1) Mehrere Gemeinden und Kreise

<p>Wort „Kreise“ ein Komma und die Wörter „die Landschaftsverbände und der Regionalverband Ruhr“ eingefügt und das Wort „Aufgabenerfüllung“ durch das Wort „Aufgabenwahrnehmung“ ersetzt.</p>	<p>können zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft führen (gemeinsames Kommunalunternehmen). Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das gemeinsame Kommunalunternehmen die Regelungen des § 114a der Gemeindeordnung sowie die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV).</p>
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „beteiligten Gemeinden und Kreise“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Beteiligten“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kreise“ ein Komma und die Wörter „die Landschaftsverbände und der Regionalverband Ruhr“ eingefügt.</p>	<p>(2) Zur Errichtung regeln die beteiligten Gemeinden und Kreise die Rechtsverhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens in einer Unternehmenssatzung. Die Gemeinden und Kreise können auch einem bestehenden Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a der Gemeindeordnung) oder einem bestehenden gemeinsamen Kommunalunternehmen beitreten; der Beitritt erfolgt durch die zwischen den Beteiligten zu vereinbarenden Änderung der Unternehmenssatzung. Die Beteiligten können bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge ausgliedern. Die auszugliedernden Bereiche sind in der Unternehmenssatzung zu bezeichnen.</p>
	<p>(3) Ein Kommunalunternehmen kann mit einem anderen durch Vereinbarung einer entsprechenden Änderung der Unternehmenssatzung des aufnehmenden Unternehmens im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen verschmolzen werden.</p>
<p>c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>	<p>(4) Die in den vorgenannten Absätzen genannten Entscheidungen bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Vertretungen der Träger. Sie</p>

<p>„Im Fall der Beteiligung eines Landschaftsverbandes bedarf es eines Beschlusses des Landschaftsausschusses.“</p> <p>bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Beschlüsse“ ersetzt.</p>	<p>sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde den Beteiligten nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags mitteilt, dass sie die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Unternehmenssatzung erteilen will. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verlängern. § 115 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.</p>
<p>d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Kreise“ ein Komma und die Wörter „im Falle ihrer Beteiligung auch die Landschaftsverbände und der Regionalverband Ruhr,“ eingefügt.</p>	<p>(5) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung und die Unternehmenssatzung oder ihre Änderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen. Die beteiligten Gemeinden und Kreise haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die Errichtung, der Beitritt oder die Verschmelzung werden am Tag nach der Bekanntmachung der Unternehmenssatzung oder ihrer Änderung wirksam, wenn nicht in der Unternehmenssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p>
<p>e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils der Punkt am Ende durch eine Semikolon ersetzt und nach dem Semikolon jeweils die Wörter „Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“ eingefügt.</p> <p>bb) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 4 Sätze 2 bis 5“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 3 bis 6“ ersetzt.</p>	<p>(6) Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens können nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Abweichend von Satz 1 kann die Unternehmenssatzung bestimmen, dass der Austritt eines Trägers lediglich eines Beschlusses der Vertretung des austretenden Trägers bedarf. Für Änderungen der Unternehmenssatzung, die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie den Austritt eines Trägers gelten Absatz 4 Sätze 2 bis 5 entsprechend. Die Abwicklung des gemeinsamen Kommunalunternehmens besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler.</p>
<p>18. § 28 wird wie folgt geändert:</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Weitere Vorschriften für das ge-</p>

	meinsame Kommunalunternehmen
<p>a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. die beteiligten kommunalen Träger des Unternehmens,“.</p> <p>bb) In Nummer 3 werden die Wörter „jeder beteiligten Gebietskörperschaft“ durch die Wörter „jedem beteiligten kommunalen Träger des Unternehmens“ ersetzt.</p>	<p>(1) Die Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens muss auch Angaben enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Träger des Unternehmens (beteiligte kommunale Gebietskörperschaften), 2. den Sitz des Unternehmens, 3. den Betrag der von jeder beteiligten Gebietskörperschaft auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage), 4. den räumlichen Wirkungsbereich, wenn dem Unternehmen hoheitliche Befugnisse oder das Recht, entsprechend § 114a Abs. 3 der Gemeindeordnung Satzungen zu erlassen, übertragen werden, 5. die Sitz- und Stimmenverteilung im Verwaltungsrat auf die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens und die Bestimmung des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrats, 6. die Verteilung des Unternehmensvermögens und des Personals im Fall der Auflösung und des Austritts eines Trägers. <p>§ 17 Abs. 2 Satz 3 gilt für die Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens entsprechend. Sollen Sacheinlagen geleistet werden, müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, in der Unternehmenssatzung</p>

	festgesetzt werden. Erlässt das Unternehmen eine Satzung, so hat es diese für das Gebiet jedes Trägers des Unternehmens nach den Vorschriften bekannt zu machen, die für die Bekanntmachung eigener Satzungen des Trägers gelten.
b) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Hauptverwaltungsbeamten“ die Wörter „Hauptverwaltungsbeamtinnen und“ eingefügt.	(2) Dem Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens gehören die Hauptverwaltungsbeamten ihrer Träger an; sofern Beigeordnete bestellt sind, zu deren Geschäftsbereichen die dem Unternehmen übertragenen Aufgaben gehören, vertreten diese anstelle der Hauptverwaltungsbeamten ihren Träger im Verwaltungsrat. § 114a Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Von jedem Träger ist mindestens eine weitere Person in den Verwaltungsrat zu entsenden; für sie gelten § 114a Abs. 8 Sätze 5 bis 8 der Gemeindeordnung entsprechend.
	(3) Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Unternehmenssatzung nach dem Verhältnis der von jedem Träger des Unternehmens auf das Stammkapital zu leistenden Einlage.
c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „§ 27 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“	(4) Entscheidungen des Verwaltungsrats über die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Erhöhung des Stammkapitals bedürfen der Zustimmung der Vertretungen aller Träger. Hinsichtlich des Erlasses von Satzungen unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder der Weisung der Vertretung des jeweiligen Trägers.
d) In Absatz 5 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.	(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, 1. das Verfahren bei der Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie

	<p>in den weiteren in § 27 Abs. 2 und 3 genannten Fällen,</p> <p>2. den Aufbau und die Verwaltung des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>
19. § 29 wird wie folgt geändert:	<p>§ 29 Allgemeine Aufsicht</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 Nummer 2 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.</p> <p>bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Für gemeinsame Kommunalunternehmen gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass im Fall der Beteiligung eines Landschaftsverbandes oder des Regionalverbandes Ruhr Aufsichtsbehörde das für Inneres zuständige Ministerium ist.“</p>	<p>(1) Aufsichtsbehörde für Zweckverbände ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Zweckverband seinen Sitz hat, wenn ein anderes Land, eine Gemeinde oder Gemeindeverband eines anderen Landes oder der Bund beteiligt sind sowie wenn Kreise, kreisfreie Städte, das Land oder Gemeindeverbände, zu deren Mitgliedern Kreise, kreisfreie Städte oder das Land gehören, beteiligt sind, 2. in allen übrigen Fällen der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, in dessen Bezirk der Zweckverband seinen Sitz hat. <p>Für gemeinsame Kommunalunternehmen gilt Satz 1 entsprechend.</p>
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.</p> <p>bb) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.</p>	<p>(2) Obere Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung, wenn der Landrat Aufsichtsbehörde ist, sonst das Innenministerium. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium</p>
	<p>(3) Im übrigen gelten für die Aufsicht über die Zweckverbände und die gemeinsamen Kommunalunternehmen die Vorschriften des 13. Teils der Gemeindeordnung mit Ausnahme des § 126 entsprechend.</p>
c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	<p>(4) Durch öffentlich-rechtliche Ver-</p>

<p>„Für die zum Abschluss einer Vereinbarung erforderliche Genehmigung, die Anordnung einer Pflichtregelung und die Genehmigung ihrer Kündigung ist zuständige Aufsichtsbehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezirksregierung, zu deren Bezirk die Körperschaft gehört oder in deren Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat, die die Aufgabe für die anderen Beteiligten übernimmt oder durchführt, <ol style="list-style-type: none"> a) wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eines anderen Landes beteiligt ist, b) wenn Kreise oder kreisfreie Städte beteiligt sind, c) wenn ein Gemeindeverband beteiligt ist, zu dessen Mitgliedern Kreise oder kreisfreie Städte, der Bund oder das Land gehören; 2. in allen übrigen Fällen die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde; zuständig ist die Landrätin oder der Landrat, zu deren beziehungsweise dessen Bezirk die Körperschaft gehört oder in deren beziehungsweise dessen Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat, die die Aufgabe für die anderen Beteiligten übernimmt oder durchführt.“ 	<p>einbarungen und Pflichtregelungen wird die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände, die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben innerhalb ihres Verwaltungsbezirks zu überwachen, nicht berührt. Für die zum Abschluß und zur Kündigung einer Vereinbarung erforderliche Genehmigung, die Anordnung einer Pflichtregelung und die Genehmigung ihrer Kündigung ist zuständige Aufsichtsbehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezirksregierung <ol style="list-style-type: none"> a) wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eines anderen Landes beteiligt ist, b) wenn Kreise oder kreisfreie Städte beteiligt sind, c) wenn ein Gemeindeverband beteiligt ist, zu dessen Mitgliedern Kreise oder kreisfreie Städte, der Bund oder das Land gehören; zuständig ist die Bezirksregierung, zu deren Bezirk die Körperschaft gehört oder in deren Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat, die die Aufgabe für die anderen Beteiligten übernimmt oder durchführt. 2. in allen übrigen Fällen der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde; zuständig ist der Landrat, zu dessen Bezirk die Körperschaft gehört oder in dessen Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat, die die Aufgabe für die anderen Beteiligten übernimmt oder durchführt.
<p>20. § 33 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p style="text-align: center;">„§ 33 Weiterentwicklung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Durchführungsbestimmungen</p>

(Experimentierklausel)	
Zur Weiterentwicklung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit kann das für Inneres zuständige Ministerium im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen."	Der Innenminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
Artikel 2	
Inkrafttreten	
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Der fortdauernde Wandel der politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen stellt die gesamte öffentliche Verwaltung und damit auch die Kommunen in Nordrhein-Westfalen vor neue Herausforderungen. Die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Veränderung bestimmen ihre zukünftige Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Vor diesem Hintergrund ist in den Kommunen eine wachsende Bereitschaft erforderlich, die Gestaltungspotentiale interkommunaler Zusammenarbeit zu nutzen. Hierbei eröffnet der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik vielfältige neue Kooperationsformen, die den Kommunen eine wirtschaftlichere und bürgernahe Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat dies zum Anlass genommen, gemeinsam mit den Bezirksregierungen und unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) auf seine Praxistauglichkeit zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgte mit dem ausdrücklichen Bestreben, den kommunalen Körperschaften eine ihren unterschiedlichen Bedürfnissen und Voraussetzungen entsprechende interkommunale Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Der Gesetzentwurf schreibt den seit mehr als fünfzig Jahren im Grundsatz bewährten Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit fort, beseitigt sichtbar gewordene Hindernisse für neue und effiziente Wege der Zusammenarbeit und räumt bestehende Unklarheiten aus. Änderungen ergeben sich im Wesentlichen in folgenden Punkten:

- Insbesondere die moderne Informationstechnologie ermöglicht heute eine räumliche und zeitliche Trennung der "Erstellung" und des "Vertriebs" von Verwaltungsdienstleistungen, die neue wirtschaftliche und bürgernahe Organisationsstrukturen zulässt. So können etwa interne Servicefunktionen (z.B. im Bereich des Rechnungs- und Personalwesens oder des Gebäudemanagements) ganz oder teilweise von mehreren Kommunen gemeinsam "im Hinter-

grund" wirtschaftlich und effizient wahrgenommen werden, ohne dass dies von den Bürgerinnen und Bürgern bemerkt oder als Beeinträchtigung empfunden wird. Vielmehr verschafft gerade eine verstärkte Zusammenarbeit den gemeinsam handelnden Kommunen häufig neue Spielräume für bürgernahe und moderne Formen der Leistungserbringung. § 1 GkG NRW wird deshalb um eine ausdrückliche Regelung ergänzt, dass sich die gemeinsame Aufgabewahrnehmung auch auf sachlich und örtlich begrenzte Teile einer Aufgabe beziehen kann. Ausgehend von einem weiten Aufgabenbegriff, der verwaltungsinterne Dienstleistungen umfasst, können damit auch einzelne Arbeitsschritte eines Prozesses zur Erstellung einer kommunalen Leistung Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit sein.

- Durch eine Ergänzung in § 4 Absatz 1 GkG NRW wird der Zweckverband auch für die "Durchführung" von Aufgaben geöffnet. Damit können insbesondere verwaltungsinterne Dienst- und Serviceleistungen auch von Zweckverbänden wahrgenommen werden.
- Diese ausdrückliche Öffnung des Zweckverbandes für verwaltungsinterne Dienstleistungen macht es erforderlich, durch Anpassungen der Terminologie an verschiedenen Stellen des Gesetzes dessen begriffliche Klarheit und Stringenz zu bewahren. Konsequenterweise erfasst der Oberbegriff "Aufgabewahrnehmung" sowohl die "Erfüllung" als auch die "Durchführung" einer Aufgabe. Dabei steht der Begriff "Erfüllung" für die vollständige Übertragung einer Aufgabe mit allen Rechten und Pflichten. Im Vierten Teil des GkG NRW entspricht dies der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Demgegenüber erfasst die "Durchführung" einer Aufgabe alle Fallgestaltungen, in denen eine Aufgabe nicht vollständig übertragen wird, so dass insbesondere Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe weiterhin bestehen. Dem entspricht im Vierten Teil des GkG NRW die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Dabei ist stets zu beachten, dass diese Terminologie nur für das GkG NRW gilt und den genannten Begriffen in einem anderen gesetzlichen Kontext eine andere Bedeutung zukommen kann.
- § 9 Absatz 2 Satz 2 GkG NRW gibt Hinweise auf den fakultativen Inhalt der Satzung eines Zweckverbands. Hier wird ausdrücklich klargestellt, dass es zulässig ist, ein Kündigungsrecht für die Mitglieder eines Zweckverbandes in der Verbandssatzung zu regeln.

- In der Praxis ist ein Bedürfnis erkennbar geworden, die Tätigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers durch die Einstellung einer bzw. eines oder mehrerer Geschäftsleiterinnen bzw. Geschäftsleiter (Geschäftsleitung) zu entlasten. § 16 Absatz 3 -neu- GkG NRW greift dieses Bedürfnis auf und lässt es zu, die Einstellung einer Geschäftsleitung in der Verbandssatzung zu regeln.
- Mit der Neufassung des Abschnitts V wird die Eingliederung eines Zweckverbandes in einen anderen Zweckverband sowie die Fusion von Zweckverbänden auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Entsprechende Regelungen fehlen bisher im GkG NRW. Die bisherige Regelung des § 22 GkG NRW ist entbehrlich.
- Da Zweckverbände, zu deren Mitgliedern ausschließlich Gemeinden oder Kreise gehören, insoweit den Landschaftsverbänden oder dem Regionalverband Ruhr ähneln, soll diesen Zweckverbänden durch die Einführung eines optionalen Verfahrens zur Bildung der Verbandsversammlung ebenfalls eine Abbildung des bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskommunen erzielten Ergebnisses ermöglicht werden.
- Mit der Änderung des § 27 Absatz 1 Satz 1 GkG NRW erhalten die Landschaftsverbände und der Regionalverband Ruhr die Möglichkeit, mit Gemeinden und/oder Kreisen ein gemeinsames Kommunalunternehmen zu errichten. Auch insoweit greift der Gesetzentwurf Bedürfnisse der Praxis auf.
- Weiter wird das GkG NRW in einem neuen § 33a um eine Experimentierklausel ergänzt. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, durch befristete Abweichungen von den Vorschriften des GkG NRW flexibel auf neue Entwicklungen und sich daraus ergebende Gestaltungspotentiale interkommunaler Zusammenarbeit reagieren und diese in der Praxis erproben zu können.
- Schließlich wird das Gesetz mit dem Ziel einer gleichstellungsgerechten Sprache überarbeitet.

B Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Überschrift wird um die Abkürzung (GkG NRW) ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 1)

Voraussetzung jeder Zusammenarbeit nach den Regelungen des GkG NRW sind Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet sind. Mit der Neufassung des Absatzes 1, insbesondere mit dem neuen Satz 2, wird klargestellt, dass sich die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auch auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der Aufgabe beschränken kann. Damit können auch einzelne Arbeitsschritte eines Prozesses zur Erstellung einer kommunalen Leistung Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit nach Maßgabe des GkG NRW sein. Hierbei ist eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung einzelner Arbeitsschritte grundsätzlich uneingeschränkt zulässig.

Dabei liegt dem GkG NRW ein weiter Aufgabenbegriff zugrunde. Er umfasst neben den klassischen Aufgaben interkommunaler Zusammenarbeit auch die sog. verwaltungsinternen Dienst- und Serviceleistungen und ein gemeinsames Ressourcenmanagement. Insbesondere die moderne Informations- und Kommunikationstechnik erschließt hier neue effiziente Organisationsformen für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung. Eine ggf. räumliche, zeitliche und organisatorische Trennung der „Erstellung“ und des „Vertriebs“ von Verwaltungsleistungen ist Grundlage einer vernetzten kommunenübergreifenden Leistungserstellung mit gemeinsamen sog. Back-Office-Strukturen oder gemeinsam genutzten Dienstleistungszentren. Leistungen einer einzelnen Kommune für ihre Bürgerinnen und Bürger sind bei dieser Form der Zusammenarbeit das Ergebnis eines gemeinsamen Produktionsprozesses mehrerer Kommunen.

Zweifel an der Zulässigkeit entsprechender Formen interkommunaler Zusammenarbeit werden mit der Neufassung ausgeräumt, gleichgültig, ob es sich um Selbstverwaltungsaufgaben oder Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt. Denn zukünftig können Gemeinden, unabhängig davon, ob sie benachbart oder räumlich weit entfernt sind, interne Verwaltungsleistungen oder einzelne Aufgabenteile auch bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zweifelsfrei gemeinsam wahrneh-

men, solange die gesetzlich zugewiesene Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung weiterhin von der zuständigen Gemeinde wahrgenommen wird und deren Zuständigkeit im Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern sowie gegenüber den Aufsichtsbehörden unberührt bleibt. Mit Blick auf diese Klarstellung ist auch eine Streichung des Merkmals "benachbart" in § 3 Abs. 5 GO NRW - wie sie z.T. von kommunaler Seite gefordert wird - nicht erforderlich, um auch bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu mehr Flexibilität zu gelangen. Sinn dieser Regelung bleibt es weiterhin, aus Sicht der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ggf. nur schwer nachvollziehbare Änderungen rechtlich zugewiesener Zuständigkeiten auf weit entfernte Kommunen zu verhindern. Eine an diesem Zweck ausgerichtete Auslegung des § 3 Abs. 5 GO NRW steht regionalen Lösungen nicht entgegen.

Mit dem nur redaktionell angepassten Satz 3 wird am Vorrang spezieller gesetzlicher Regelungen festgehalten.

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 2)

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, da im GkG NRW der Begriff „Wahrnehmung“ der Aufgaben als Oberbegriff sowohl die Übertragung einer Aufgabe mit allen Rechten und Pflichten („Erfüllung“) als auch die Durchführung umfasst.

Zu Nummer 4 (§ 4 Absätze 1 und 2)

Mit der Ergänzung des § 4 Absatz 1 GkG NRW werden die Möglichkeiten der gemeinsamen Wahrnehmung kommunaler Aufgaben durch Zweckverbände erweitert. Bisher können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben nur dann durch einen Zweckverband gemeinsam wahrnehmen, wenn sie die jeweilige Aufgabe auf diesen übertragen mit der Folge, dass das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe auf den Zweckverband übergehen. In der kommunalen Praxis zeigt sich jedoch ein Bedürfnis, auch Aufgaben, die nicht zur Erfüllung übertragen werden sollen oder können, zur Durchführung auf einen Zweckverband zu übertragen. Dies gilt insbesondere für Fälle der gemeinsamen Wahrnehmung sog. verwaltungsinterner Dienstleistungen und des gemeinsamen Ressourcenmanagements, die nunmehr auch durch einen Zweckverband wahrgenommen werden können. Hierbei ist es wiederum gleichgültig, ob es sich um interne Verwaltungsleistungen oder einzelne Aufgabentei-

le von Selbstverwaltungsaufgaben oder von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt.

In der Folge wird in § 4 Absatz 2 Satz 2 GkG NRW die bisherige Terminologie "Erfüllung" durch den Oberbegriff "Wahrnehmung" ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 6 Absatz 1)

Der geänderte Satz 1 stellt entsprechend der Änderung in § 4 GkG NRW klar, dass einem Zweckverband mehrere bestimmbare Aufgaben übertragen oder von diesem durchgeführt werden können. Nicht notwendig müssen dabei alle Mitglieder eines Zweckverbandes diesem die gleichen Aufgaben übertragen oder von ihm durchführen lassen (Satz 2). Es ist somit möglich, dass sich einzelne Mitglieder eines Zweckverbandes, der mehrere Aufgaben hat, nur an einem Teil seiner Aufgaben beteiligen. Da gem. § 4 Absatz 1 GkG NRW für den Zusammenschluss zu einem Zweckverband mindestens zwei Mitglieder erforderlich sind, folgt hieraus, dass auch eine eingeschränkte Beteiligung an einem Zweckverband voraussetzt, dass es jeweils mindestens zwei Mitglieder sind, die eine (Teil-)Aufgabe durch den Zweckverband wahrnehmen lassen.

Zu Nummer 6 (§ 9 Absatz 2 Satz 2)

Das Recht eines Verbandsmitgliedes, aus dem Zweckverband ausscheiden zu können, ist die Kehrseite des Rechts, sich freiwillig mit anderen Körperschaften zu einem Zweckverband zusammenzuschließen. Daher stellt § 9 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 GkG NRW -neu-, eine Entscheidung des OVG NRW vom 6.12.2011 - 15 A 1544/11 - aufgreifend, nunmehr ausdrücklich klar, dass bei Bildung eines Zweckverbandes die Satzungskompetenz der Beteiligten das Recht umfasst, ein einseitiges Ausscheiden aus dem Zweckverband zu regeln. Da ein Zweckverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft auf Dauer angelegt ist, muss bei Regelung eines Kündigungsrechts gleichzeitig ein Verfahren zur Auseinandersetzung geregelt werden. Ziel dieses Verfahrens ist eine Einigung über die mit der Kündigung verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten des ausscheidenden Mitgliedes und des Zweckverbandes. Dabei ist ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der verbleibenden Mitglieder und den Interessen des ausscheidenden Mitglieds zu gewährleisten.

Zu Nummer 7 (§ 10 Absatz 1 Satz 3)

Überarbeitung mit dem Ziel einer gleichstellungsgerechten Sprache.

Zu Nummer 8 (§ 13 Absatz 1)

Die Änderung des § 4 Absatz 1 GkG NRW, der nunmehr die Durchführung von Aufgaben durch einen Zweckverband einschließt, macht es erforderlich, auch in § 13 Absatz 1 GkG NRW den Terminus "Erfüllung" durch den Oberbegriff "Wahrnehmung" zu ersetzen.

Zu Nummer 9 (§ 14)

Überarbeitung mit dem Ziel einer gleichstellungsgerechten Sprache.

Zu Nummer 10 (§ 15 Absätze 1 bis 5)

§ 113 Absatz 1 GO NRW bestimmt, dass Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen haben und an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden sind. Zudem verpflichtet Absatz 5 die Vertreter der Gemeinde, den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu informieren. Sinn und Zweck dieser Regelungen ist die Sicherung der Einfluss- und Kontrollmöglichkeit der kommunalen Gremien zur Wahrung der Einheitlichkeit und Kontinuität der Verwaltung.

Der Zweckverband ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts i.S. des § 113 Absatz 1 GO NRW. Somit ergibt sich bereits aus dieser Regelung, dass die Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Verbandsversammlung an Beschlüsse der sie entsendenden kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse gebunden sind. Die in Absatz 1 neu eingefügten Sätze 3 und 4 dienen daher lediglich der rechtlichen Klarstellung auch im GkG NRW.

In Absatz 2 wird der Begriff "Wahlzeit" durch den Begriff "Wahlperiode" ersetzt. Dies stellt eine Anpassung an die Wortwahl des § 42 Absatz 2 GO NRW, § 27 Absatz 2 KrO NRW und § 14 Abs. 2 Kommunalwahlg NRW dar. Darüber hinaus erfolgt eine Überarbeitung des § 15 GkG NRW mit dem Ziel einer gleichstellungsgerechten Sprache.

Zu Nummer 11 (§ 15a neu)

Zweckverbände, zu deren Mitgliedern ausschließlich Gemeinden und Kreise gehören, ähneln in der Zusammensetzung der Verbandsmitglieder Kommunalverbänden wie den Landschaftsverbänden oder dem Regionalverband Ruhr. Bei diesen Kommunalverbänden wird das jeweilige Vertretungsorgan (Landschaftsversammlung, Verbandsversammlung) in einem Verfahren gebildet (§ 7b LVerbO, § 10 RVRG), das eine Abbildung der bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften von den Parteien und Wählergruppen erzielten Ergebnisse ermöglicht. Künftig soll deshalb auch Zweckverbänden, die in gleicher Weise ausschließlich aus Gemeinden und Kreisen bestehen, die Möglichkeit eingeräumt werden, durch eine entsprechende Regelung in ihrer Satzung abweichend von § 15 GkG NRW ein Verfahren zur Bildung der Verbandsversammlung einzuführen, das einen Rückbezug auf das Ergebnis der allgemeinen Kommunalwahlen für das Verbandsgebiet ermöglicht.

Ausgenommen bleiben Zweckverbände, denen als Mitglieder sowohl ein Kreis als auch eine oder mehrere kreisangehörige Gemeinden dieses Mitgliedskreises angehören. Hierdurch wird vermieden, dass die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger dieser kreisangehörigen Gemeinden in zweifacher Weise sowohl über das Wahlergebnis in der kreisangehörigen Gemeinde als auch teilweise über das Wahlergebnis im Kreis im Rahmen des Verhältnisausgleichs auf die Zusammensetzung der Verbandsversammlung Einfluss nehmen.

Eine solche Umstellung des Verfahrens greift tief in die Mitgliedschaftsrechte der Verbandsmitglieder ein und berührt deren Grundverhältnis zum Zweckverband. Sofern ein Zweckverband von dieser Option Gebrauch machen möchte, ist deshalb eine

entsprechende Satzungsänderung an die Zustimmung aller Verbandsmitglieder zu binden (§ 15a Absatz 1 Satz 2 GkG NRW -neu-). Bestehende Zweckverbände werden insoweit künftig entstehenden Zweckverbänden, bei denen es den Konsens aller Gründungsmitglieder gibt und geben muss, gleichgestellt.

Des Weiteren ist das Verfahren zur Besetzung der Verbandsversammlung deutlich aufwendiger als das Verfahren zur Besetzung der Verbandsversammlung nach § 15 GkG. Eine Änderung der Satzung mit dem Ziel, die Bildung der Verbandsversammlung künftig an § 15b GkG -neu- auszurichten, ist deshalb ebenso wie die Aufhebung einer solchen Regelung jeweils nur zu Beginn einer neuen Wahlperiode für deren gesamte Dauer zulässig (§ 15a Absatz 1 Satz 2 GkG NRW -neu-). Auf diese Weise wird verhindert, dass ein Zweckverband mehrmals während der laufenden Wahlperiode das "Wahlsystem" wechselt und die Handlungsfähigkeit des Zweckverbands durch die mehrmalige Notwendigkeit einer Neubildung der Verbandsversammlung gefährdet wird.

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Bildung der Verbandsversammlung in diesen besonderen Fällen sind in den Absätzen 2 bis 13 des § 15a GkG NRW -neu- geregelt und orientieren sich an dem in § 7b LVerbO für die Landschaftsverbände in der Praxis erprobten und bewährten Verfahren. Die kommunalen Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen in diesen Fällen künftig mit der Erststimme die zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Verbandsversammlung sowie mit ihrer Zweitstimme die von den Parteien und Wählergruppen aufzustellenden Reservelisten. Für die endgültige Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist in einem weiteren Schritt auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ein Verhältnisausgleich nach dem Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer durchzuführen (§ 15a Absatz 5 GkG NRW -neu-). Auf diese Weise wird der angestrebte Rückbezug des politischen Kräfteverhältnisses in der Verbandsversammlung auf das Kommunalwahlergebnis für das Gebiet der Mitgliedskörperschaften bzw. des Zweckverbandes ermöglicht.

Wählbar sind gemäß § 15a Absatz 2 Satz 3 GkG NRW -neu- sowohl die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (dies schließt die Hauptverwaltungsbe-

amten ein, vgl. § 40 Absatz 2 Satz 2 GO NRW bzw. § 25 Absatz 1 KrO NRW) als auch die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften. Dies entspricht der Regelung in § 15 Absatz 2, 1. Halbsatz GkG NRW. Über die Reservelisten sind gemäß § 15a Absatz 2 Satz 4 GkG NRW -neu- auch die auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannten Bewerberinnen und Bewerber wählbar. Da nur die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unmittelbar durch Wahlen demokratisch legitimiert sind, regelt § 15a Absatz 3 Satz 2 GkG NRW -neu-, dass bei nur einer zu wählenden Person ein Mitglied der Vertretung zu wählen ist. Sind mehrere Personen zu wählen, dürfen nicht mehr Bedienstete als Mitglieder der Vertretung gewählt werden (§ 15 Absatz 3 Satz 5 GkG NRW -neu-).

Auch wenn sich das Verfahren nach § 15a GkG NRW -neu- damit grds. an der bewährten Regelung des § 7b LVerbO ausrichtet, sind Besonderheiten zu beachten. So ist die Anzahl der von jeder Vertretung einer Mitgliedskörperschaft mit Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Satzung des Zweckverbands zu bestimmen, damit den unterschiedlichen Größenverhältnissen der betroffenen Mitgliedskörperschaften Rechnung getragen und speziell zugeschnittene Lösungen gefunden werden können (§ 15a Absatz 3 Satz 1 GkG NRW -neu-). Die Reserveliste ist gemäß § 15a Absatz 6 Satz 1 GkG NRW -neu- von der für das Gebiet des jeweiligen Zweckverbands zuständigen Leitung der Parteien und Wählergruppen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzureichen.

Die Mitgliedskörperschaften können sich bei der Neubildung eines Zweckverbandes von Anfang an dafür entscheiden, die Bildung der Verbandsversammlung entsprechend § 15a GkG NRW -neu- in der Zweckverbandssatzung aufzunehmen. In Absatz 10 werden die für einen solchen Fall notwendigen ergänzenden Regelungen getroffen. § 15a weist der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher bestimmte Aufgaben im Rahmen der Bildung der Verbandsversammlung zu, z.B. die Entgegennahme, Zulassung und Weiterleitung der Reservelisten nach Absatz 6. Im Falle einer Neugründung eines Zweckverbandes existiert indes noch keine Verbandsvorsteherin bzw. kein Verbandsvorsteher, da diese bzw. dieser erst durch die noch zu bildende Zweckverbandversammlung gewählt wird (§ 16 Absatz 1 Satz 1 GkG NRW). § 15a Absatz 10 Satz 1 GkG NRW -neu- regelt deshalb, dass in der von den beteiligten

Mitgliedskörperschaften zu vereinbarenden Satzung (§ 9 GkG) eine Person aus dem Kreis der nach § 16 Absatz 1 Satz 1 GkG NRW zur Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher wählbaren Personen bestimmt wird, die die Aufgaben der Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher im Rahmen der Bildung der Verbandsversammlung bis zur Wahl nach § 16 Absatz 1 Satz 1 GkG NRW wahrnimmt.

Bei der Verbandsversammlung handelt es sich um das wichtigste Organ des Zweckverbandes. Die Verpflichtung zur Regelung von Fristen in der Satzung entsprechend § 15a Absatz 10 Satz 2 GkG NRW -neu- dient deshalb dazu, Rechtssicherheit für das Wahlverfahren zu schaffen und die Handlungsfähigkeit der Verbandsversammlung möglichst schnell herzustellen. In der Praxis kann es empfehlenswert sein, bereits vor der Entstehung des Zweckverbandes (§ 11 Absatz 2 GkG) die Wahlen zu der Verbandsversammlung weitestgehend vorzubereiten. Je nach Größe des Zweckverbandes und der daran beteiligten Mitgliedskörperschaften wird insbesondere die Aufstellung der Reservelisten der Parteien und Wählergruppen einige Zeit in Anspruch nehmen. Auch wenn die gemäß Absatz 10 in der Satzung zu treffenden Regelungen erst mit der Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung der Satzung rechtswirksam werden, bestehen deshalb keine Bedenken, wenn etwa die Parteien und Wählergruppen bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit dem Aufstellungsverfahren beginnen.

Absatz 11 regelt die Folgen eines Beitritts einer Gemeinde oder ein Kreises, ohne dass dadurch die besonderen Voraussetzungen des § 15a Absatz 1 GkG NRW -neuentfallen. Hier sind durch die Vertretung der beitretenden Kommune zunächst die mit der Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen. Gleichzeitig sind aber auch das Verfahren zur Aufstellung und Einreichung der Reservelisten durch die Parteien und Wählergruppen, die Wahl der Reservelisten in allen Mitgliedskörperschaften sowie das Verfahren zur Berechnung und Zuteilung der Sitze aus den Reservelisten (§ 15a Absatz 5 -neu-) erneut durchzuführen. Dies ist erforderlich, weil die Parteien und Wählergruppen bei der ursprünglichen Aufstellung der Reservelisten keine Möglichkeiten hatten, nunmehr wählbar gewordene Bewerberinnen und Bewerber aus der beitretenden Mitgliedskörperschaft zu berücksichtigen. Ebenso wenig hatte die Vertretung der beitretenden Mitgliedskörperschaft durch Wahl mit der Zweitstimme Gelegenheit, auf die Wahl der Reservelisten Einfluss zu nehmen. Die ursprünglich vor Beitritt der neuen Mitgliedskörperschaft gewählten Re-

servelisten bilden deshalb für die Durchführung des Verhältnisausgleichs für das nunmehr durch Beitritt erweiterte Verbandsgebiet keine ausreichende demokratische Grundlage mehr.

Absatz 12 regelt die Folgen eines Ausscheidens einer Gemeinde oder eines Kreises aus einem Zweckverband gemäß § 15a GkG NRW -neu-. In der Folge verlieren zunächst die mit der Erststimme gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der ausscheidenden Mitgliedskörperschaft ihren Sitz in der Verbandsversammlung. Konsequenz muss dies aber auch für Mitglieder gelten, die über die Reservelisten in die Verbandsversammlung gewählt worden sind und die durch das Ausscheiden der Mitgliedskörperschaft nachträglich ihre Wählbarkeit nach § 15a Absatz 2 GkG NRW -neu- verloren haben. Auch hier sind in einem letzten Schritt die Berechnung und Zuteilung der Sitze aus den Reservelisten (§ 15a Absatz 5 -neu-) erneut durchzuführen.

Damit der Zweckverband auch nach Ablauf der Wahlperiode handlungsfähig bleibt, wird in Absatz 13 angeordnet, dass die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gebildeten Verbandsversammlung ausüben. Entsprechende Regelungen existieren für Ratsmitglieder (§ 42 Absatz 2 GO NRW) und Kreistagsmitglieder (§ 27 Absatz 2 KrO NRW).

Unberührt und damit auch im Rahmen des § 15a GkG NRW -neu- anwendbar bleiben gem. § 15a Absatz 14 Satz 1 GkG NRW -neu- die Regelungen in § 15 Absatz 1 Sätze 2 bis 4, Absatz 4, Absatz 5 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 6. § 15a Absatz 14 Satz 2 GkG NRW -neu- ermächtigt darüber hinaus den Zweckverband, in der Satzung ergänzende Regelungen zu treffen.

Zu Nummer 12 (§ 16)

Abhängig vom Aufgabengebiet und dem Wirkungsbereich eines Zweckverbandes besteht in der kommunalen Praxis ein Bedürfnis nach Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Daher eröffnet der neue Absatz 3 des § 16 die Möglichkeit, durch Beschluss der Verbandsversammlung eine Geschäftsleiterin bzw. einen Geschäftsleiter oder mehrere Geschäftsleiterinnen bzw. Geschäftsleiter (Geschäftsleitung) einzustellen. Diese Unterstützungsaufgabe gegenüber der Ver-

bandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Verwaltung des Zweckverbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Darüber hinaus kann die Verbandsversammlung der Geschäftsleitung auch Zuständigkeiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Übertragung von eigenen Zuständigkeiten auf die Geschäftsleitung ist ein Eingriff in die Organstellung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und daher an deren Zustimmung gebunden.

Darüber hinaus erfolgt eine Überarbeitung des § 16 GkG NRW mit dem Ziel einer gleichstellungsgerechten Sprache.

Zu Nummer 13 (§ 17)

Überarbeitung mit dem Ziel einer gleichstellungsgerechten Sprache.

Zu Nummer 14 (§ 19 Absatz 1)

Die Änderung des § 4 Absatz 1 GkG NRW, der nunmehr auch die Durchführung von Aufgaben durch einen Zweckverband einschließt, macht es erforderlich, auch in § 19 Absatz 1 Satz 3 GkG NRW den Terminus "Erfüllung" durch den Oberbegriff "Wahrnehmung" zu ersetzen.

Zu Nummer 15 (§ 20 Absatz 1 und 2)

Auch nach erfolgter Bildung eines Zweckverbandes kann die Möglichkeit zur einseitigen Kündigung entsprechend § 9 Absatz 2 Nummer 3 GkG NRW in der Satzung geregelt werden. Dies wird durch eine Ergänzung in Absatz 1 klargestellt. In diesem Fall bedarf die Satzungsänderung wegen der Tragweite einer solchen Änderung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

Darüber hinaus erfolgt eine Überarbeitung des Absatzes 2 mit dem Ziel einer gleichstellungsgerechten Sprache.

Zu Nummer 16 (Abschnitt V neu)

Zu § 22

Die bisherige Regelung des § 22 GkG NRW ist entbehrlich, da der zur Bildung eines gesetzlichen Zweckverbandes zuständige Gesetzgeber hierzu keiner Ermächtigung durch ein Gesetz bedarf.

Nach Absatz 1 des § 22 GkG NRW können Zweckverbände zukünftig in der Weise einen neuen Zweckverband bilden, dass ihre Aufgaben und ihre Mitglieder unmittelbar auf den neuen Zweckverband übergehen. Bisher wurden bei einer Neugründung durch Zweckverbände diese selbst Mitglieder des neuen Zweckverbandes, nicht hingegen ihre Mitglieder. Diese Konstruktion eines "Ober"-Zweckverbandes führte zu Intransparenz und zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Wollte man dies vermeiden, mussten die beteiligten Zweckverbände zunächst aufgelöst werden, um anschließend deren Mitglieder einzeln in einen neu zu bildenden Zweckverband eintreten zu lassen. Dasselbe Ergebnis können Zweckverbände durch das neu geschaffene Institut des Zusammenschlusses nunmehr schneller und unbürokratischer erreichen. Über einen solchen Zusammenschluss entscheiden die sich zusammenschließenden Zweckverbände, Mitglieder des neuen Verbandes werden aber ausschließlich die Mitglieder der bisherigen Zweckverbände.

Gemäß Absatz 2 erfolgt der Zusammenschluss durch übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsversammlungen der beteiligten Zweckverbände. Die Beschlussfassungen unterliegen dabei entsprechend § 20 Absatz 1 GkG NRW denselben Voraussetzungen wie Änderungen der Verbandssatzungen. In diesen Beschlüssen muss festgesetzt werden, wer die Rechte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden in der Verbandsversammlung in dem neuen Zweckverband bis zur erstmaligen, unverzüglich durchzuführenden Wahl wahrnimmt. Anders als ein neu gegründeter Zweckverband muss der aus dem Zusammenschluss hervorgegangene nämlich bereits ab seiner Entstehung arbeitsfähig sein, um die laufenden Geschäfte der beteiligten Zweckverbände fortführen zu können. Gegenstand der übereinstimmenden Beschlüsse muss zudem die Satzung des neuen Zweckverbandes sein, die den Anforderungen des § 9 GkG NRW genügen

muss. Diese Satzung bedarf entsprechend §§ 10 und 11 GkG NRW der Genehmigung und Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde.

In Absatz 3 wird geregelt, dass die beteiligten Zweckverbände im Zeitpunkt des Entstehens des neuen Zweckverbandes gemäß § 11 Absatz 2 GkG NRW als aufgelöst gelten. Ein separater Auflösungsbeschluss und eine Abwicklung sind daher nicht erforderlich. Der neue Zweckverband ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Zweckverbände, sodass deren Rechte und Pflichten einschließlich der Beschäftigungsverhältnisse auf ihn übergehen, ohne dass es hierfür einer weiteren Vereinbarung oder Übertragung bedarf. Für Beamtinnen und Beamte folgt der Übergang aus §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG).

Absatz 4 sieht für jedes Mitglied, das durch den Zusammenschluss in den neuen Zweckverband überführt wurde, ein besonderes Kündigungsrecht vor. Damit soll kompensiert werden, dass nach den Vorgaben des § 20 Absatz 1 GkG NRW ein Zusammenschluss auch gegen den Willen einzelner Mitglieder der beteiligten Zweckverbände beschlossen werden kann. Selbst wenn mehrere ursprüngliche Mitglieder desselben beteiligten Zweckverbandes kündigen, lebt dieser Zweckverband nicht wieder auf. Allen kündigenden Mitgliedern obliegt die Erfüllung der übertragenen Aufgabe dann vielmehr selbst.

Zu § 22a

Gemäß Absatz 1 des § 22a GkG NRW -neu- kann sich ein Zweckverband dergestalt in einen anderen Zweckverband eingliedern, dass nicht er selbst Mitglied des aufnehmenden Zweckverbandes wird, sondern nur seine Mitglieder.

Nach Absatz 2 erfolgt die Eingliederung durch übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsversammlungen des einzugliedernden und des aufnehmenden Zweckverbandes. Mit Wirksamwerden der Eingliederung endet die Amtszeit der Organe des einzugliedernden Zweckverbandes, während die Organe und Funktionen des den einzugliedernden Verband aufnehmenden Verbandes davon unberührt bleiben. Eine Übergangsregelung wie in § 22 Absatz 2 Satz 3 GkG NRW ist daher entbehrlich. Eine neue Satzung hingegen ist auch hier zumindest deshalb erforderlich, weil nach § 9 Absatz 2 GkG NRW in der Verbandssatzung die Mitglieder benannt sein müssen.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen denen des § 22 GkG NRW -neu-. Auf die diesbezüglichen Ausführungen kann verwiesen werden.

Zu Nummer 17 (§ 27 Absätze 1, 2, 4, 5 und 6)

Mit der in Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Änderung erhalten die Landschaftsverbände und der Regionalverband Ruhr die Möglichkeit, mit Gemeinden und/oder Kreisen ein gemeinsames Kommunalunternehmen zu errichten. Bedarf hierfür wird in der Praxis z. B. bei in gemeinsamer Trägerschaft von Landschaftsverbänden und Kommunen geführten Museen oder auch im Rahmen der wünschenswerten gemeinsamen Erledigung von Aufgaben im IT-Bereich gesehen. Dabei müssen die Landschaftsverbände und der Regionalverband Ruhr innerhalb der Grenzen ihrer Verbandskompetenzen nach § 5 LVerbO bzw. § 4 RVRG agieren.

Die in § 27 Absatz 1 bis 3 und 6 GkG NRW geregelten Fälle

- der Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens,
- des Beitritts zu einem bestehenden (gemeinsamen) Kommunalunternehmen,
- der Ausgliederung bestehender Regie- oder Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen auf das gemeinsame Kommunalunternehmen,
- der Verschmelzung von Kommunalunternehmen zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen,
- von Änderungen der Unternehmenssatzung und
- der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

bedürfen beim Regionalverband Ruhr gem. § 27 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 GkG NRW i. V. m. § 9 Nr. 10 RVRG i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. I) GO NRW der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung. Bei den Landschaftsverbänden bedarf es nach dem neu eingefügten Satz 2 in Absatz 4 sowie der neu eingefügten Verweisungen in Absatz 6 Satz 1 und 2 jeweils der Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss. Die besonderen Regelungen für die Landschaftsverbände sind geboten, da die jeweiligen Landschaftsversammlungen in der Regel nur zweimal im Jahr tagen und die Beschlussfassung durch die Landschaftsver-

sammlung deshalb zu zeitlichen Verzögerungen führen würde und wenig praktikabel wäre.

Darüber hinaus wird in Absatz 1 Satz 1 der Begriff "Aufgabenerfüllung" durch den Begriff „Aufgabenwahrnehmung" ersetzt. Der Begriff Aufgabenwahrnehmung umfasst, wie bereits im allgemeinen Teil der Begründung erläutert, als Oberbegriff sowohl die Übertragung einer Aufgabe mit allen Rechten und Pflichten („Erfüllung“) als auch die Durchführung. Mit dieser Änderung wird lediglich eine Anpassung an die Terminologie des GkG NRW (s. auch die Neufassung des § 1 Absatz 1) vorgenommen, ohne dass hiermit eine materielle Änderung verbunden ist, da nach den dem Gemeindefirtschaftsrecht zuzuordnenden Vorschriften über gemeinsame Kommunalunternehmen bereits bisher sowohl eine vollständige Aufgabenübertragung als auch lediglich die Übertragung von Durchführungsaufgaben möglich ist. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass das in § 27 GkG NRW geregelte gemeinsame Kommunalunternehmen eine spezielle Form der interkommunalen Zusammenarbeit darstellt, die ausschließlich für die gemeindlichen Aufgaben zur Verfügung steht, die im Rahmen wirtschaftlicher (§ 107 Absatz 1, § 107a Absatz 1 GO NRW) bzw. nicht-wirtschaftlicher Betätigung (§ 107 Absatz 2 GO NRW) wahrgenommen werden können. Daher bezieht sich der in § 27 Absatz 1 Satz 1 GkG NRW vorgesehene Begriff der "Aufgabenwahrnehmung" ausschließlich auf diese Aufgaben und muss den gemeindefirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen genügen. Dies ergibt sich über die in § 27 Absatz 1 Satz 2 GkG NRW enthaltene Verweisung unmittelbar aus § 114a GO NRW, der in Absatz 1 Satz 2 auf § 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 GO NRW verweist, wonach für Anstalten öffentlichen Rechts, mithin auch für gemeinsame Kommunalunternehmen, im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung die Voraussetzungen des § 107 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 107a Absatz 1 und im Bereich nichtwirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des § 107 Absatz 2 GO NRW erfüllt sein müssen.

Die in den Absätzen 2 und 5 vorgesehenen Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 18 (§ 28 Absätze 1, 2, 4 und 5)

In Absatz 1 handelt es sich um Folgeänderungen der in § 27 GkG NRW vorgesehenen Änderungen.

Von der in § 28 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz GkG NRW geregelten Mitgliedschaft der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten im Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind bei den Landschaftsverbänden gem. § 17 LVerbO die Direktorin bzw. der Direktor des Landschaftsverbandes und beim Regionalverband Ruhr gem. § 15 RVRG die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (Regionaldirektorin bzw. Regionaldirektor) erfasst; die in § 28 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz GkG NRW geregelte Mitgliedschaft von Beigeordneten im Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens betrifft bei den Landschaftsverbänden gem. § 20 LVerbO die leitenden Beamtinnen und Beamten (Landesrätinnen und Landesräte) und beim Regionalverband Ruhr gem. §§ 15, 16 RVRG die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter.

Der in § 28 Absatz 4 Satz 1 GkG NRW geregelte Zustimmungsvorbehalt zu Entscheidungen des Verwaltungsrats über die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Erhöhung des Stammkapitals und das in § 28 Absatz 4 Satz 2 GkG NRW geregelte Weisungsrecht gegenüber den Verwaltungsratsmitgliedern hinsichtlich des Erlasses von Satzungen liegen beim Regionalverband Ruhr gem. § 28 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 GkG NRW i. V. m. § 9 Nr. 10 RVRG i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. I) GO NRW bei der Verbandsversammlung. Bei den Landschaftsverbänden obliegt in diesen Fällen die Beschlussfassung über Weisungen nach der am Ende des Absatzes 4 neu eingefügten Verweisung auf den neuen Satz 2 in § 27 Absatz 4 den jeweiligen Landschaftsausschüssen. Dies bedeutet, dass die Weisungskompetenz beim Landschaftsausschuss liegt.

Die Änderung in Absatz 2 erfolgt mit dem Ziel einer gleichstellungsgerechten Sprache.

Die Änderung in Absatz 5 ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 19 (§ 29 Absätze 1, 2 und 4)

Mit der Maßgabe in dem neu gefassten Satz 2 in Absatz 1 wird ein Gleichklang mit den Regelungen in § 24 Abs. 1 LVerbO und § 22 Abs. 1 RVRG herbeigeführt. Nach den genannten Vorschriften liegt jeweils die allgemeine Aufsicht über diese Verbände bei dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK). Damit wird auch eine Harmonisierung mit den allgemeinen kommunalaufsichtlichen Bestimmungen und der kommunalaufsichtlichen Praxis in gemeindegewirtschaftsrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahren bewirkt, nach der regelmäßig eine Zuständigkeit des MIK gegeben ist, wenn an dem Anzeige- oder Genehmigungsverfahren ein Landschaftsverband oder der Regionalverband Ruhr beteiligt ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Vorschriften zum gemeinsamen Kommunalunternehmen materiell um dem Gemeindegewirtschaftsrecht zuzurechnende Normen handelt.

Weiter erfolgen in den Absätzen 1 und 2 Änderungen mit dem Ziel einer gleichstellungsgerechten Sprache sowie redaktionelle Anpassungen.

Bei der Änderung des Absatz 4 Satz 2 handelt es um eine redaktionelle Klarstellung, da in den in § 29 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 a) bis c) angeführten Fällen immer die Bezirksregierung zuständige Aufsichtsbehörde ist, zu deren Bezirk die Körperschaft gehört oder in deren Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat, die die Aufgaben für die anderen Beteiligten übernimmt oder durchführt.

Darüber hinaus wird mit der Streichung der Wörter „und zur Kündigung“ klargestellt, dass die Kündigung einer freiwillig geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf. Ferner erfolgt auch hier eine Anpassung an eine gleichstellungsgerechte Sprache.

Zu Nummer 20 (§ 33 -neu-)

§ 33 a.F. (Durchführungsbestimmungen) ist überflüssig, da es zum Erlass von Verwaltungsvorschriften keiner gesetzlichen Ermächtigung bedarf. Die Vorschrift wird daher aufgehoben und durch eine neue Vorschrift (Weiterentwicklung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit - Experimentierklausel) ersetzt.

Die interkommunale Zusammenarbeit ist seit Jahrzehnten ein bewährter Bestandteil in der Praxis kommunaler Selbstverwaltung. Insbesondere die rasante Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik eröffnet dabei immer neue Wege und Möglichkeiten, kommunale Aufgaben durch unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit effizient und bürgernah wahrzunehmen. In diesem dynamischen Prozess ermöglicht die Aufnahme einer Experimentierklausel, durch befristete Abweichung von den Vorschriften des GkG NRW flexibel auf neue Entwicklungen und sich daraus ergebende Gestaltungspotentiale interkommunaler Zusammenarbeit reagieren zu können.

Die Experimentierklausel erweitert den rechtlichen Rahmen für die Entwicklung und Erprobung neuer Instrumentarien und Formen gemeinschaftlicher Aufgabenwahrnehmung und ermöglicht damit auch eine flexiblere Ausgestaltung umfassender kommunaler oder regionaler Verwaltungskooperationen. Der Anwendungsbereich der Experimentierklausel ist dabei schon aus Rechtsgründen auf mögliche befristete Abweichungen von den Vorschriften des GkG NRW beschränkt. Die Experimentierklausel bildet demgegenüber keine ausreichende rechtliche Grundlage für die Bildung neuer, bislang nicht zulässiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Die im Rahmen der Experimentierklausel gewonnenen Erkenntnisse können eine fundierte Grundlage für eine spätere Fortschreibung des gesetzlichen Rahmens interkommunaler Zusammenarbeit bilden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.